

Tarifblatt Trinkwasserversorgung

Der Trinkwasserpreis setzt sich jeweils aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen.

1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt für 1 Kubikmeter (1.000 Liter) Trinkwasser

Netto	2,10 €
zzgl. 7 % Umsatzsteuer	0,15 €
Brutto	2,25 €

2 Grundpreis

Der Grundpreis richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Wohneinheiten (Wohngebäude und Grundstücke, die zu reinen Wohnzwecken oder gleichzeitig zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können; Ziffer 2.1) oder nach der Größe des Trinkwasserzählers (rein gewerblich genutzte Grundstücke; Ziffer 2.2).

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse), so wird der Grundpreis für jeden einzelnen Grundstücksanschluss gemäß den nachfolgenden Regelungen berechnet.

- 2.1 Wohngebäude und Grundstücke, die zu reinen Wohnzwecken oder gleichzeitig zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können:
Der Grundpreis wird bei Grundstücken, die vollständig oder gleichzeitig zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können, nach Wohneinheiten bemessen. Eine Wohneinheit ist auf jedem angeschlossenen Grundstück jede

- Wohnung,
- andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen wie Läden, Handwerksbetrieben und Geschäftsräumen (Gewerbeinheit).

Als Wohnung gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach Ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

Soweit auf dem Grundstück mehr als eine Gewerbeinheit vorhanden ist, gilt jede weitere Gewerbeinheit als eine zusätzliche Wohneinheit.

Der Grundpreis beträgt

- bis zu 2 Wohneinheiten
160,00 €/Jahr Netto; 171,20 €/Jahr Brutto (inkl. 7% Umsatzsteuer)
- ab der 3. Wohneinheit zusätzlich je Wohneinheit
58,00 €/Jahr Netto; 62,06 €/Jahr Brutto (inkl. 7% Umsatzsteuer) .

- 2.2 Rein gewerblich genutzte Grundstücke:

Der Grundpreis wird bei Grundstücken, die zu anderen wie zu Wohnzwecken genutzt werden (z. Bsp. Gewerbebetriebe; Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen oder kulturellen Bereiches, sowie der Wissenschaft und Forschung; eigene Geschäftsräume von freiberuflich tätigen Personen außerhalb der Wohneinheit) – sowie Räumlichkeiten mit Sondernutzung (rein gewerblich genutzte Grundstücke), nach der Nenngröße des Wasserzählers bemessen.

Der Grundpreis beträgt bei einem Wasserzähler der Größe:

	Netto	Brutto
		(inkl. 7% Umsatzsteuer)
Qn 2,5/Q ₃ 4 bis 100 m ³ /Jahr	160,00 €/Jahr	171,20 €/Jahr
Qn 2,5/Q ₃ 4 101-300 m ³ /Jahr	200,00 €/Jahr	214,00 €/Jahr
Qn 2,5/Q ₃ 4 ab 301 m ³ /Jahr	300,00 €/Jahr	321,00 €/Jahr
Qn 6/Q ₃ 10 (540 m ³)/Jahr	400,00 €/Jahr	428,00 €/Jahr
Qn 10/Q ₃ 16 (1.200 m ³)/Jahr	450,00 €/Jahr	481,50 €/Jahr
DN 50/Q ₃ 25 (3.300 m ³)/Jahr	1.750,00 €/Jahr	1.872,50 €/Jahr
DN 80/Q ₃ 63	2.700,00 €/Jahr	2.889,00 €/Jahr
DN 100/Q ₃ 100	3.400,00 €/Jahr	3.638,00 €/Jahr
DN 125/Q ₃ 160; DN 150/Q ₃ 250	4.700,00 €/Jahr	5.029,00 €/Jahr

2.3 Sonstige Grundstücke:

Der Grundpreis beträgt bei sonstigen Grundstücken, die nicht gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 genutzt werden (z.B: Wochenendgrundstücke; Garagengrundstücke; Vereinsgrundstücke, Friedhöfe u.a.)

- 160,00 €/Jahr Netto; 171,20 €/Jahr Brutto (inkl. 7% Umsatzsteuer).

- 2.4 Die Entgeltspflichtigen sind verpflichtet, auf Anforderung des ZVWV die für die Berechnung des Grundpreises zugrunde zu legenden Daten je Grundstück mitzuteilen. Diese Mitteilung ist schriftlich abzugeben und hat neben der Zahl der Wohneinheiten (Wohn- und/oder Gewerbebezüge) sowie sonstigen Nutzungen auch Angaben über Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift der oder des Entgeltspflichtigen sowie Belegenheit des angeschlossenen Grundstücks zu enthalten. Auf Verlangen des ZVWV hat der Entgeltspflichtige die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen. Änderungen sind dem ZVWV unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Anschlussnehmer haben insbesondere Änderungen der Zahl der Wohneinheiten, Gewerbebezüge und/oder Änderung der sonstigen Nutzungen unverzüglich dem ZVWV schriftlich mitzuteilen.
- 2.5 Für jedes angeschlossene Grundstück wird mindestens ein Grundpreis erhoben. Für angeschlossene ungenutzte Grundstücke wird pro Jahr ein Grundpreis entsprechend der Größe des letzten eingebauten Trinkwasserzählers gemäß Ziffer 2.2 erhoben.
- 2.6 Wird die Versorgung aus nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung kein Grundpreis berechnet.
- 2.7 Bei der Ermittlung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, anteilig nach Tagen berechnet.

3 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 3.1 Zahlungsverzug siehe Anlage zur AVBWasserV, Teil B, Pkt. 4.
- 3.2 Sperrung der Kundenanlage (Schließen der Hauptabsperrarmaturen und Plombieren)
Für die Sperrung der Kundenanlage einer vom ZVWV nach § 33 Absatz 1 und 2 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die dem ZVWV entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu erstatten.
- 3.3 Wiederaufnahme der Versorgung (Öffnen der Hauptabsperrarmaturen/Inbetriebsetzung)
Für die Wiederaufnahme der Versorgung einer vom ZVWV nach § 33 Absatz 1 und 2 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die dem ZVWV entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu erstatten.

3.4 Reserveversorgung

Für das Vorhalten eines Reserveanschlusses durch den ZVWV wird ein jährliches Entgelt in Höhe der stündlichen Nennleistung des eingebauten Wasserzählers (gemäß Ziffer 2.2 – Grundpreise des Tarifblattes) berechnet.

Um zu vermeiden, dass das Wasser in dem Reserveanschluss stagniert, muss monatlich eine angemessene Wassermenge, mindestens jedoch 1m³ pro Jahr - nachweislich, zur ausreichenden Spülung des Anschlusses entnommen werden.

Tatsächlich aus dem Reserveanschluss entnommene Wassermengen werden zu den Allgemeinen Tarifen (Ziffer 1 und 2) berechnet.

4 Sonstige Leistungen

Leistungsart	Menge	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
Miete Standrohr-, Hydrantenwasserzähler bis Qn 6/Q ₃ 10 je angefangenen Kalendertag	Stück	2,54 €	7%	2,72 €
Bereitstellungspauschale für Standrohr-, Hydrantenwasserzähler bis Qn 6/Q ₃ 10	Stück	41,05 €	7%	43,92 €
Montage Standrohr-, Hydrantenwasserzähler bis Qn 6/Q ₃ 10	Stück	42,23 €	7%	45,19 €
Demontage Standrohr-, Hydrantenwasserzähler bis Qn 6/Q ₃ 10	Stück	42,23 €	7%	45,19 €
Frost- oder Hitzeeinwirkung am Zähler bis Qn 6/Q ₃ 10	Stück	108,65 €		108,65 €
Frost- oder Hitzeeinwirkung am Zähler Qn 10/Q ₃ 16 bis DN 50/Q ₃ 25	Stück	510,27 €		510,27 €
Frost- oder Hitzeeinwirkung am Zähler DN 80/Q ₃ 63 bis DN 150/Q ₃ 250	Stück	1.518,54 €		1.518,54 €
Spülung der Hausanschlussleitung zur Vermeidung einer Trennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz	Stück	65,00 €	7%	69,55 €
Zählerwechsel auf Kundenwunsch von Qn 6,0/Q ₃ 10 auf Qn 2,5/Q ₃ 4 oder Qn 10/Q ₃ 16 auf Qn 6,0/Q ₃ 10	Stück	100,73 €	7%	107,78 €
Befundprüfungen (auf Verlangen des Kunden)				
Qn 2,5/Q ₃ 4	Stück	151,15 €	7%	161,73 €
Qn 6/Q ₃ 10	Stück	151,15 €	7%	161,73 €
Qn 10/Q ₃ 16	Stück	163,92 €	7%	175,39 €
DN 50/Q ₃ 25 – DN 80/Q ₃ 63	Stück	241,78 €	7%	258,70 €
DN 100/Q ₃ 100 – DN 125/Q ₃ 160	Stück	439,08 €	7%	469,82 €
DN 150/Q ₃ 250	Stück	472,12 €	7%	505,17 €
DN 50/Q ₃ 25 – DN 80/Q ₃ 63 WPV	Stück	485,00 €	7%	518,95 €
DN 100/Q ₃ 100 WPV	Stück	615,37 €	7%	658,45 €
DN 150/Q ₃ 250 WPV	Stück	661,29 €	7%	707,58 €

Die Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der AVBWasserV (Tarifblatt) des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, gleichzeitig verliert das Tarifblatt vom 11. November 2016 seine Gültigkeit.

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
Neustadt in Sachsen, 23. November 2018

Dr. Ralf Müller
Verbandsvorsitzender